



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Paket mit Rückschein

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-35I**

BASF Lampertheim GmbH

Ihr Zeichen: ESM/LI

Chemiestr. 22

Ihre Nachricht vom: 18.11.2013

68623 Lampertheim

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/Fax: 6372/ 3700

E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: 06. März 2014

Genehmigungsbescheid

I.o

Auf Antrag vom 18. November 2013 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 252/7
Gebäude [REDACTED]

die [REDACTED]-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Herstellung der Phosphor(III)säureester-Typen [REDACTED] mit einer Kapazität von [REDACTED] pro Jahr innerhalb der für die [REDACTED]-Anlage genehmigten Gesamtkapazität von [REDACTED] pro Jahr,
2. Aufstellung und Betrieb des Behälters [REDACTED] am Reaktor [REDACTED],

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

3. Alternative Lagerung von [REDACTED] und [REDACTED] im Lagerbehälter [REDACTED] bzw. [REDACTED] anstelle von [REDACTED].

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Rohrleitungsanlagen [REDACTED], die Lageranlagen [REDACTED] sowie die Abfüllanlagen [REDACTED].

Für die [REDACTED]-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 18.11.2013,
2. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Ordner 1 Genehmigungsantrag

Inhaltsverzeichnis:

Kapitel 1 Antrag

Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage

Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis

Kapitel 3 Kurzbeschreibung

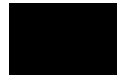
3.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes
3.1.1 Anlagenumfang
3.1.2 Beabsichtigte Änderung
3.2 Örtliche Lage der [REDACTED]-Anlage
3.3 Kurzfassung des Verfahrens
3.4 Energiezuführung
3.5 Luftreinhaltung
3.6 Abwasser
3.7 Abfälle
3.8 Lärm
3.9 Störfall-Verordnung
3.10 Sicherheitsbetrachtung
3.11 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers
3.12 Löschwasserrückhaltung
3.13 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Kapitel 4 Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten

Kapitel 5 Standort und Umgebung der Anlage

5.1 Allgemeines
5.1.1 Örtliche Lage
5.1.2 Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
5.1.3 Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten
5.1.3.1 Hauptwindrichtungen
5.1.3.2 Luftdruck
5.1.3.3 Bodenfrostgrenze
5.1.4 Zugänglichkeit des Betriebes
5.2 Schutz- und Exzonen
5.3 Topographie
5.4 Werkslageplan
5.5 Schutz- und Exzonenpläne

Beilagen zu Kapitel 5:
Topographische Karte
Werkslageplan



Kapitel 6

Verfahrensbeschreibung/Betriebsbeschreibung

- 6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes
- 6.1.1 Anlagenumfang
Formular 6/1: Betriebseinheiten
- 6.1.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes – Beabsichtigte Änderungen
- 6.2 Apparatenaufstellungspläne/Apparatebeschreibungen
- 6.2.1 Apparatenaufstellungspläne
- 6.2.2 Apparatebeschreibungen
Apparateliste entsprechend Formularen 6.2 und 6.3
- 6.3 Verfahrensbeschreibung
- 6.3.1 Prozessbeschreibung der derzeitigen -Herstellung
- 6.3.2 Beabsichtigte Änderungen
- 6.3.3 Beschreibung der Herstellung der Phosphor(III)säureester
- 6.4 Aufarbeitung, Lagerung
- 6.4.1 Aufbereitung von säure
- 6.4.2 Lagerung und Abfüllung der Roh- und Hilfsstoffe
- 6.4.3 Bezug/Lagerung sonstiger Roh- und Hilfsstoffe
- 6.4.5 Lagerung und Abfüllung von säure
- 6.4.6 Abfüllung Oberphase/Rückstand aus
- 6.4.7 Lagerung und Abfüllung von Abfällen
- 6.4.8 Abfüllplätze
- 6.4.9 Förderung der Roh- und Hilfsstoffe
- 6.4.10 Abluftbehandlung
- 6.4.11 Abwasser
- 6.4.12 Abfall
- 6.4.13 Abfahren der Anlage
- 6.4.14 Nebenanlagen, Nebeneinrichtungen
- 6.5 Energieversorgung
- 6.6 Fließbilder/Verfahrensschemata/Aufstellungspläne

Kapitel 7

Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Herstellung von , Formulare 7/1 – 7/2
Herstellung von , Formulare 7/1 – 7/2
Phosphor(III)säureester - Herstellung gesamt, Formular 7/4
Phosphor(III)säureester - Herstellung gesamt, Formular 7/5
Stoffdaten, Formulare 7/6

Kapitel 8

Luftreinhaltung

- 8.1 Abluftströme
- 8.1.1 Dampf- und gasförmige Stoffe ()
- 8.1.2 Staubförmige Emissionen
- 8.1.3 Sonstige
- 8.1.3.1 Sicherheitsventile, Berstscheiben
- 8.2 Emissionsquellenpläne
- Übersicht -Anlage
- Tanklager
- 8.3 Emissionsquellen und Emissionen
- 8.4 Abgasreinigungseinrichtungen

- 8.4.1 Wäscher [REDACTED] (ARE 1)
- 8.4.2 Staubfilter
- 8.5 Messungen, Messplätze
- 8.6 Maßnahmen bei Störungen des Abluftweges [REDACTED]
- 8.7 Diffuse Emissionen
Formular 8/1
Formulare 8/2

Kapitel 9 Abfallvermeidung und Verwertung

- 9.1 Allgemeines
- 9.2 Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
- 9.3 Beseitigung/Verwertung von Abfällen
Formular 9/1
Formular 9/2

Kapitel 10 Abwasser

Formulare 10/1.1 – 10/1.9 Abwasserdaten

Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen

Kapitel 12 Wärmerückgewinnung

- 12.1 Versorgung mit Wärmeenergie
- 12.2 Verbraucher
- 12.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
- 12.4 Wärmeenergiefluss
- 12.4.1 Zuführung von Wärmeenergie
- 12.4.2 Ableitung von Wärmeenergie
- 12.5 Wärmerückgewinnung aus dem Prozess

Kapitel 13 Lärm

Kapitel 14 Anlagensicherheit

- 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung
- 14.1.1 Stoffe nach Anhang I
- 14.1.2 Betriebsbereich
- 14.2 Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung
Formular 14/1
Formular 14/2
- 14.3 Sicherheitsbetrachtung
- 14.3.1 Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept
- 14.3.2 Anlagensicherheit im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb
- 14.3.3 Kalorische Daten, thermische Stabilität der Phosphor(III)säureester
- 14.3.4 Explosionsschutz
- 14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
- 14.3.6 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
- 14.3.7 Umgang mit ätzenden Stoffen [REDACTED]
- 14.3.8 Umgang mit sehr giftigen/giftigen Stoffen
- 14.4 Sonstige Sicherheitsmaßnahmen

Beilagen zu Kap. 14:

Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze & Fluchttore

Fluchtwegeplan [REDACTED], EG

Fluchtwegeplan [REDACTED], 1.OG



Fluchtwegeplan, 2.OG
Fluchtwegeplan, 3.OG
Fluchtwegeplan, 4.OG
Fluchtwegeplan, 5.OG
Fluchtwegeplan Tanklager
Ex-Zonen
Schutzstreifen und Schutzbereiche
Ex-Zonen Detail, + 0,00m
Ex-Zonen Detail, + 3,00m
Ex-Zonen Detail, + 5,50m
Ex-Zonen Detail, + 8,00m
Ex-Zonen Detail, + 12,00m
Ex-Zonen Detail, + 15,00m
Ex-Zonen Detail, Tanklager

Kapitel 15

Arbeitsschutz

15.1 Allgemeines
15.1.1 Personaleinsatz
15.1.2 Arbeitszeitregelungen
15.1.3 Standige Arbeitsplatze
15.2 Allgemeine betriebliche Anordnungen
15.2.1 Personlicher Arbeitsschutz
15.2.2 Unterweisungen/Untersuchungen
15.3 Arbeitsplatzuberwachung
15.3.1 AGW-uberwachung gefahrdlicher Arbeitsstoffe
15.3.2 Larm-uberwachung
15.4 Manahmen zum Arbeitsschutz
Formular 15/1: Arbeitsstattenverordnung
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Geratesicherheitsgesetz
Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften

Kapitel 16

Brandschutz

16.1 Allgemeines
16.2 Feuerwehrplane
16.3 Baulicher Brandschutz
16.3.1 Betriebsgebaude
16.3.2 Produktionsgebaude
16.3.3 Thermalolverteilungssystem, Produktionsgebaude Teil 1
16.3.4 Siloanlage
16.3.5 Tanklager
16.4 Organisatorische Regelungen
Formular 16/1.1 Brandschutz fur das Anlagenteil -Anlage
Formulare 16/1.2 je Gebaude
Formulare 16/1.3 je Gebaude
Formulare 16/1.4 je Gebaude

Kapitel 17

Umgang mit wassergefahrdenden Stoffen

17.1 anderungsumfang
17.1.1 anderungen
17.2 Gefahrdungsstufenermittlung
17.2.1 Lageranlagen
17.2.2 Abfullanlagen

- 17.2.3 Rohrleitungsanlagen
- 17.2.4 HBV-Anlage
- 17.3 Eignungsfeststellungen
- 17.4 Stoffbeschreibung
- 17.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen
- 17.5.1 Ortsfeste Behälter
- 17.5.2 Abfüllanlagen
- 17.6 Rohrleitungsanlagen
- 17.7 HBV-Anlage
- 17.8 Löschwasserrückhaltung
- 17.9 Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen
- 17.10 Beilagen zu Kapitel 17
Formulare 17/1, 17/2, 17/3.1, 17/4, 17/6 u. 17/7
Beständigkeitsnachweise
VAwS-Pläne
Aufstellungsplan
Verfahrensfließbild
Verfahrensfließbild
Verfahrensfließbild
Verfahrensfließbild
Bescheinigung über die fachtechnische Prüfung

Kapitel 18 Bauantrag/Bauvorlagen

Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen

Kapitel 20 Umweltverträglichkeitsprüfung

- 20.1 Merkmale des Vorhabens
- 20.1.1 Größe des Vorhabens
- 20.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- 20.2 Auswirkungen auf die Ökologie
- 20.2.1 Abfälle
- 20.2.2 Abwasser
- 20.2.3 Abluft
- 20.2.4 Lärm
- 20.3 Boden- und Grundwasserschutz
- 20.3.1 Löschwasserrückhaltung
- 20.3.2 Entwässerung der Tanklager

Kapitel 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Abbruch der Anlage

Anlagen

- Verfahrensfließbild
- Verfahrensfließbild
- Verfahrensfließbild
- Verfahrensfließbild Abluft
- Verfahrensfließbild
- Verfahrensfließbild
- Aufstellungsplan Grundriss + 0,00m
- Aufstellungsplan Grundriss + 3,00m
- Aufstellungsplan Grundriss + 5,50m

Aufstellungsplan + 8,00m
Aufstellungsplan + 12,00m
Aufstellungsplan + 15,00m
Aufstellungsplan ■-Reinigung
Aufstellungsplan Schnitt A-A
Aufstellungsplan Schnitt B-B
Aufstellungsplan Schnitt C-C
Aufstellungsplan Schnitt D-D
Aufstellungsplan Schnitt E-E
Aufstellungsplan Schnitt F-F
Aufstellungsplan Schnitt G-G
Aufstellungsplan Schnitt H-H
Aufstellungsplan Schnitt J-J
Aufstellungsplan Ansicht X
Aufstellungsplan Ansicht Y



Ordner 2 Teil-Sicherheitsbericht der ■-Anlage, November 2013, Revision 4

1. Vorbemerkungen

2. Beschreibung der ■-Anlage

- 2.1 Örtliche Lage auf dem Werkgelände und Zugänglichkeit der ■-Anlage
- 2.2 Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der ■-Anlage (Bauwerke und Anlagen)
 - 2.2.1 Allgemeine Grundsätze
 - 2.2.2 Tankläger ■ mit Verladestellen, sowie die mitbenutzten Tankläger ■
 - 2.2.3 Lager-Gebäude ■ und ■
 - 2.2.4 Produktionsgebäude ■
 - 2.2.5 Betriebsgebäude ■
- 2.3 Technische Ausrüstung und Einrichtungen
 - 2.3.1 MSR-System
 - 2.3.2 Leckage- und Löschwasserrückhaltung
 - 2.3.3 Brandschutzeinrichtungen
 - 2.3.3.1 Brandmeldeeinrichtungen
 - 2.3.3.2 Löschwasserversorgung
 - 2.3.3.3 Stationäre und mobile Löscheinrichtungen
 - 2.3.4 Druckentlastungseinrichtungen
 - 2.3.5 Not-Aus-System
 - 2.3.6 Blitzschutz
 - 2.3.7 Schutzzonen
- 2.4 Verfahrensbeschreibung
 - 2.4.1 Überblick und allgemeine Angaben zum Verfahren und zur Herstellung der Phosphor(III)säureester
 - 2.4.2 Herstellung von Phosphor(III)säureester
 - 2.4.2.1 Synthese ■
 - 2.4.2.2 ■

- 2.4.2.3 [REDACTED]
- 2.4.2.4 [REDACTED]
- 2.4.2.5 Pulverhandlung – Lagerung [REDACTED]
- 2.4.2.6 Aufarbeitung [REDACTED] sowie Zwischenlagerung [REDACTED]
- 2.4.2.7 [REDACTED]-Aufarbeitung
- 2.4.2.8 Reinigungsstufe [REDACTED]
- 2.4.2.9 Kälteträgeranlage
- 2.4.2.10 Thermalölverteilungssystem
- 2.4.3 Tanklager der [REDACTED]-Anlage
- 2.4.4 Tanks in Tanklager anderer Anlagen, die von der [REDACTED]-Anlage mitbenutzt werden
- 2.4.5 Verladestellen für Bahnkesselwagen und Tanklastzüge
- 2.4.6 Abluftbehandlung
- 2.4.7 Energie- und Betriebsmittelversorgung
- 2.4.7.1 Normalbetrieb
- 2.4.7.2 Notversorgung

3. Beschreibung der gefährlichen Stoffe in der [REDACTED]-Anlage

- 3.1 Stoffbezeichnung und Stoffmengen
- 3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten

4. Bestimmung der sicherheitsrelevanten Anlageteile

- 4.1 Kriterien zur Auswahl der sicherheitsrelevanten Anlageteile
- 4.2 Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt
- 4.3 Störfallverhindernde Einrichtungen
- 4.4 Störfallbegrenzende Einrichtungen

5. Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle

- 5.1 Beschreibung der Gefahrenquellen
- 5.2 Gefahrenanalyse
- 5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- 5.3.1 Benachbarte Anlagen und Einrichtungen

6. Angaben über Störfallauswirkungen

- 6.1 Allgemeines
- 6.2 Randbedingungen für die angenommenen Störungen
- 6.3 Rechnungen
- 6.4 Diskussionen der Ergebnisse
- 6.5 Dennoch-Störfall Szenario

ANHANGVERZEICHNIS

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
Anhang 1	Grundfließbilder	
	Grundfließbild der ██████-Produktion	
	Grundfließbild der ██████-Produktion	
	Grundfließbild der Emissionen der ██████-Anlage	
Anhang 2	Stoffmengen	
	Mengen der Stoffe nach Anhang I, StörfallV in der ██████-Anlage.	
Anhang 3	Gefahrenanalyse	
	Gefahrenanalyse für die Synthese ██████ im ██████-Prozess.	
	Gefahrenanalyse für die Zwischenlagerung ██████	
	Gefahrenanalyse für das Tanklager ██████	
	Gefahrenanalyse für die Rohstoff-Entladung ██████.	
	Gefahrenanalyse für die Thermalölverteilung.	
Anhang 4	Ausbreitungsdiagramme	
	Freisetzung von ██████.	
Anhang 5	Apparateliste	
Anhang 6	Lagepläne, EX-Schutz und Schutzstreifen, Fluchtwege	
	Lageplan Werk Lampertheim	██████
	Übersichtsplan EX-Zonen Werk Lampertheim	██████
	Übersichtsplan Schutzstreifen und Schutzbereiche	██████
	Übersichtsplan Haupteingänge, Windhosen, Sammelplätze und Fluchttore	██████
	Fluchtwegepläne	██████ ██████
		██████
		██████
		██████

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
		██████████
		██████████
	Ex-Zonenpläne	██████████
		██████████
		██████████
		██████████
		██████████
		██████████
	Emissionsquellenpläne	██████████
		██████████
Anhang 7	Apparateaufstellungs- und Baupläne	
	██████████-Anlage Aufstellungsplan ±0,00m	██████████
	██████████-Anlage Aufstellungsplan + 3,00m	██████████
	██████████-Anlage Aufstellungsplan +5,50m	██████████
	██████████-Anlage Aufstellungsplan +8,00m	██████████
	██████████-Anlage Aufstellungsplan +12,00m	██████████
	██████████-Anlage Aufstellungsplan +15,00	██████████
	██████████-Anlage, Tanklager-Aufstellungsplan	██████████ ██████████

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	Schnitte	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div> <div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
Anhang 8	Fließbilder	
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild Tanklager	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild Tanklager	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild Tanklager	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	Verfahrensfließbild Tanklager	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	R&I-Fließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	R&I-Fließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	R&I-Fließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
	R&I-Fließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>
R&I-Fließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>	
R&I-Fließbild	<div style="background-color: black; width: 100px; height: 15px; margin-bottom: 2px;"></div>	

	Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
	R&I-Fließbild [REDACTED] Tanklager [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild [REDACTED] Tanklager [REDACTED]	[REDACTED]
	R&I-Fließbild [REDACTED] Abluft [REDACTED]	[REDACTED]

III.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagenteile sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen herzustellen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Im Falle einer Störung des Abluftweges [REDACTED] (z.B. Energieausfall), kann nach dem Wäscher [REDACTED] auf den Ventilator [REDACTED] umgeschaltet und über Dach gefahren werden. Diese Notentlastung ist für max. [REDACTED] Stunden am Stück und für insgesamt [REDACTED] Stunden pro Jahr möglich. Die Ausfallzeiten sind zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Ist abzusehen, dass eine Störung des Abluftweges länger als [REDACTED] Stunden dauert, ist die Produktion zu drosseln, sodass der Emissionsgrenzwert von $0,5 \text{ kg/h } C_{\text{ges}}$ nach dem Abluftwäscher [REDACTED] nicht überschritten wird. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der hier genehmigten Änderung durch eine interne Messung nachzuweisen. Bei Ausfall des Wäschers [REDACTED] während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

3.1.3

Das Abgas der Herstellung der Produkttypen [REDACTED] und [REDACTED] ist, unter Einhaltung der bisher genehmigten Emissionsgrenzwerte, über den Wäscher [REDACTED] in das [REDACTED] zu führen.

3.1.4

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4. Wasserrechtliche Anforderungen

4.1 Lageranlagen [REDACTED]

Die Tankwanne [REDACTED] der Lageranlagen ist jährlich auf Schäden, die zur Undichtigkeit führen können, zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind umgehend zu beheben.

4.2 Rohrleitungsanlage [REDACTED]

4.2.1

Es ist sicherzustellen, dass sich in der Rohrleitung kein unzulässiger Überdruck durch thermische Ausdehnung ausbilden kann. Hierzu sind z.B. ein Teil der Armaturen in offenem Zustand zu blockieren oder es ist ein Überströmventil einzubauen.

4.2.2

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung und alle 10 Jahre einer Druck-oder Ersatzprüfung im Beisein eines Sachverständigen gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Wanddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

4.2.3

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen einer Zustandsprüfung gemäß TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Darunter ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

4.3 Rohrleitungsanlage [REDACTED]

4.3.1

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre einer Dichtheitsprüfung und alle 10 Jahre einer Druck-oder Ersatzprüfung im Beisein eines Sachverständigen gemäß der TRwS „oberirdische Rohrleitungen“ zu unterziehen. Die Druckprüfung ist mit dem 1,3-fachen des maximal zulässigen Betriebsdrucks durchzuführen. Die Ersatzprüfung besteht aus stichprobenweiser Wanddickenmessung, zerstörungsfreier Werkstoffprüfung, Zustandsprüfungen und Dichtheitsprüfung.

4.3.2

Die Rohrleitungsanlage ist alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen einer Zustandsprüfung zu unterziehen. Darunter ist insbesondere die Sichtprüfung der Rohrhalterungen (Gängigkeit der Loslager) und der Auflagerstellen (Kontaktkorrosion) sowie die Funktionskontrolle der Sicherheitseinrichtungen zu verstehen.

4.3.3

Es sind in den Bereichen außerhalb der wasserrechtlichen Dichtflächen monatliche Kontrollgänge an den Rohrleitungen durch fachlich geschultes Personal unter Betriebsbedingungen vorzusehen. Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und notwendige Maßnahmen sind zu dokumentieren.

4.3.4

Unzulässige Überdrucke durch thermische Ausdehnungen in den Rohrleitungen sind sicher zu verhindern, z. B. durch ein Überströmventil oder in offener Stellung geblockte Armaturen.

4.4 Abfüllanlage

Die Ableitfläche ist jährlich einer visuellen Prüfung durch einen Sachkundigen des Betreibers auf Schäden, die die Dichtheit der Fläche beeinflussen können, zu unterziehen. Schäden sind umgehend zu beheben.

4.5 Abfüllanlage

4.5.1

Die Fugen zwischen Rillengleisen und Betonflächen sind halbjährlich durch einen Sachkundigen auf Schäden zu untersuchen. Bei Schäden, die zu Undichtigkeiten führen können, sind die Fugendichtstoffe zu ersetzen durch Produkte mit ETA-Zulassung oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Falls kein Dichtstoff mit Zulassung gegen die gehandhabten Stoffe am Markt verfügbar ist, ist das eingesetzte Produkt vor dem Einbau mit dem betreuenden VAWS-Sachverständigen und der zuständigen Behörde abzusprechen.

4.5.2

Unter die Schlauchanschlüsse ist bei den Abfüllvorgängen jeweils ein Auffanggefäß für Tropfmengen unterzustellen, um eine Beaufschlagung der Betonfläche mit Tropfleckagen möglichst zu vermeiden.

4.5.3

Es ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei einer Fehlbedienung der Armaturen keine Heberwirkung von den Lagerbehältern zur Abfüllanlage entstehen kann, z.B. durch Ober Spiegelbefüllung, Rückschlagventil oder Bohrung mit mindestens 8 mm Durchmesser in der Füllleitung oberhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsspiegels innerhalb der Lagerbehälter.

4.5.4

Die Rinnen und der Pumpensumpf sind mit einem Beschichtungssystem mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu versehen. Die Beschichtungssysteme () und (), die nicht speziell für den Einsatzstoff geprüft sind, können aufgrund der hohen Beständigkeit gegen und Kohlenwasserstoffe, der kurzen Einwirkzeit auf die Auffangfläche für Tropfleckagen und die ständige Beaufsichtigung zugelassen werden.

4.5.5

Die Ableitfläche und der Pumpensumpf sind jährlich durch einen Sachkundigen einer Überprüfung per Augenschein zu unterziehen. Schäden, die zu Undichtigkeiten führen können, sind umgehend zu beheben. Dies ist zu dokumentieren.

4.5.6

Durch Gleisschuhe, abweisend gestellte Weichen und das Entfernen des Zugfahrzeugs aus dem Gleis ist sicherzustellen, dass ein Wegrollen des EKW während des Abfüllvorgangs ausgeschlossen ist.

4.5.7

Der EKW ist zur Abfüllung immer so bereitzustellen, dass eine möglichst kurze Schlauchführungslinie zwischen Anschluss EKW und tanklagerseitigen Anschluss gewährleistet ist.

4.5.8

Bei Starkregenereignissen ist der Abfüllvorgang abubrechen oder die Pumpe [REDACTED] ständig eingeschaltet zu halten, um jederzeit über ein maximales Rückhaltevermögen zu verfügen.

Abfüllschläuche

4.5.9

Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb der Füllschläuche müssen den Anforderungen des Merkblattes Too2 der BG Chemie entsprechen.

4.5.10

Die Füllschläuche müssen durch den Betreiber regelmäßig, mindestens jedoch jährlich gewartet, geprüft und ständig (z.B. nach Merkblatt Too2 Tab. 8.3 der BG Chemie) überwacht werden.

4.5.11

Die Füllschläuche müssen nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit, der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse spätestens alle 6 Jahre ausgetauscht werden. Das Konzept ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen, Prüfergebnisse und Austausch sind zu dokumentieren.

5. Arbeitsschutz

5.1

Bei Tätigkeiten mit [REDACTED] und [REDACTED] ist sicherzustellen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder der biologische Arbeitsplatztoleranzwert (BGW) in der Luft am Arbeitsplatz sowie die zulässige Spitzenkonzentration einhalten werden.

Die Gesamtwirkung verschiedener gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz ist zu beurteilen.

Hinweis: Das Ausmaß der Exposition am Arbeitsplatz kann z.B. festgestellt werden anhand von Konzentrationsmessungen gemäß TRGS 402.

6. Brandschutz

6.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

6.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

6.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim abzustimmen.

6.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der [REDACTED]-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

7. Wartung und Instandhaltung

7.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

7.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 7.1 und 7.2:

Die Nebenbestimmung dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

8.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

8.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

IV.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.5, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 18. November 2013 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der [REDACTED]-Anlage (Herstellung der Phosphor(III)säureester-Typen [REDACTED]) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 06. Februar 2014 der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 18. Februar 2014 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden überwiegend über [REDACTED], unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde seitens der Genehmigungsbehörde im Verfahren geprüft. Es sind keine Mängel festgestellt worden.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Durch die beantragte Herstellung von [REDACTED] ändern sich weder die Menge noch die Art der zu entsorgenden Abfälle. Abfallrechtliche Belange sind durch das Vorhaben daher nicht betroffen. Nebenbestimmungen und Hinweise sind entbehrlich.

Hinweis: Die in den bisher erteilten Genehmigungen zugeordneten Abfallschlüssel und Nebenbestimmungen bezüglich der Abfallentsorgung gelten weiterhin.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III.5 sind dabei einzuhalten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.6 dieser Genehmigung, der Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht sprechen - unter Einhaltung der in Ziffer III.4 aufgeführten Nebenbestimmungen - keine Gründe gegen die Erteilung der Genehmigung.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab kein Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Da der Genehmigungsantrag vor dem 07. Januar 2014 bei der Genehmigungsbehörde einging war ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG nicht zu erstellen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

V.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen